



Beilagen  
WST1-K-120/301-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Andreas Pavlecka	10575	11. Dezember 2025

Betreff

Zöchling Abfallverwertung GmbH (vormals Deponieerrichtungs- und BetriebsgesmbH bzw. vormals Geoterra) - Massenabfall-/Reststoffdeponie Geoterra - Standort: Stadtgemeinde Mistelbach (MI), KG Kettlastrunn, Gst.Nr. 1027/1 (IPPC-Anlage), Betriebsgebietserweiterung durch Zukauf eines Teils des GST Nr. 1955/13, KG Kettlastrunn, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

## Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 20.01.2006, RU4-K-120/127-2005, wurde der Geoterra Deponieerrichtungs- und BetriebsgesmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfalldeponie auf dem Grundstück Nr. 1027/1, KG Kettlastrunn, Stadtgemeinde Mistelbach, erteilt. Diese als Massenabfall-/Reststoffdeponie bestehende Anlage wird von der Zöchling Abfallverwertung GmbH betrieben.

Mit Bescheid vom 14.03.2023, WST1-UG-19/026-2022, wurde der Zöchling Abfallverwertung GmbH die Genehmigung gemäß UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Erweiterung Kettlastrunn“ erteilt.

Nunmehr beantragte die Zöchling Abfallverwertung GmbH mit Schreiben vom 07.11.2025 die Änderung dieser Deponie durch das Vorhaben „**Erweiterung des Betriebsgeländes durch Hinzunahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1955/13, KG Kettlastrunn, im Ausmaß von 1.207,8 m<sup>2</sup> zur Optimierung der Geländegestaltung**“.

Im Genehmigungsantrag wird darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Grundkauf lediglich eine Erweiterung der Betriebsfläche darstellt. Die genehmigte Deponiefläche und

die genehmigte Kubatur bleiben davon unberührt. Dies betrifft auch alle weiteren Abfallbehandlungsanlagen am Standort Kettlasbrunn.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektsunterlagen **ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Mittwoch, dem 14. Jänner 2026**, beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel  
2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**). Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per E-Mail bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

P a v l e c k a

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noe.gv.at/amtssignatur">www.noe.gv.at/amtssignatur</a>
-------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------